

# Angelsportverein

Alsenz e.V.



# Satzung

Geänderte Fassung **April 2023**

Satzung des Angelsportvereins ASV Alsenz e.V.

**Es gelten die allgemeinen Datenschutzregeln des Vereins**

Alle bisherigen Regelungen (Vereinbarungen) außer Mitgliedsbeiträge verlieren mit Gültigkeit der neuen in Kraft getretenen Satzung ihre Wirksamkeit,

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr**

Der Angelsportverein Alsenz e.V. ist eine Vereinigung von Mitgliedern. Er hat seinen Sitz in 67821 Alsenz, Donnersbergkreis, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern unter der Nummer 1473 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rockenhausen.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitglieder Interessen bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer sowie auf die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Information der Mitglieder über die geltenden Bestimmungen und Gesetze, - die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
- die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes,
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen bei allen, die Gewässer betreffenden Maßnahmen,
- die Förderung der Vereinsjugend,
- die Pflege und die Förderung des Castingsports (Wurftuniersport)

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hält sich mit den aufgenommenen Mitgliedern allen politischen und konfessionellen Tendenzen fern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Vorschrift der Abgabenordnung.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.  
Acht bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an.  
Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit begehrt. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen (außer an nicht öffentlichen Versammlungen) und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein zugehörig ist.

## **§ 4a**

### **Aufnahme**

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die geschäftsführende Vorstandsschafft. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann zu jeder Zeit erfolgen, muss jedoch bei der nächsten Versammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Nach Bestätigung über die Mitgliederversammlung, erfolgt eine zweijährige Probezeit. Anteilig werden dann die Gebühren, außer der Aufnahmegebühr, für das laufende Jahr berechnet.

In dieser Zeit kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen von der geschäftsführenden Vorstandsschafft abgelehnt werden. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind nach der Aufnahme für das laufende Jahr zu entrichten und nachzuweisen.

## § 4b

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Fischwaid nur im Rahmen der geltenden Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern ist sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) Jedes aktive Mitglied unter 65 Jahren ohne körperliche Gebrechen ist verpflichtet, die Arbeitsstunden laut Beschluss in der Jahreshauptversammlung zum Nutzen des Vereins und zwecks Hege und Pflege des Vereinsgewässers abzuleisten.
- e) Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde erhöht sich der Jahresbeitrag um den jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Betrag,
- f) die fälligen Mitgliederbeiträge sind pünktlich (lt. §5 Abs. c) abzuführen und sonstige abgeschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- g) die Sportfischerprüfung abzulegen (nur aktive Mitglieder und des gültigen Rechts)
- h) Bei Änderung der Anschrift oder Bankdaten (Bankdaten nur bei Einzugsermächtigung) dies der Vorstandsschafft zu melden.
- i) Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassierer zu entrichten und können jährlich des festgelegten Jahresbeitrages entrichtet werden (siehe dazu §5 Abs. c).
- j) Alle Rechnungen, die den Verein betreffen rechtzeitig bis Jahresende dem Kassierer zu übergeben bzw. zu verrechnen. Danach ist dies nicht mehr möglich.

## § 4c

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Nichtzahlung der Beiträge
- d) Ausschluss,
- e) Auflösung des Vereins.

- zu a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende (31.12) unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an die Vorstandsschafft erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Beiträge zu entrichten.
- zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- zu c) sollte der Beitrag laut §5 Abs. e nicht gezahlt werden, so scheidet es automatisch aus.
- zu d) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - d 1) Unehren würdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
  - d 2) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
  - d 3) innerhalb des Vereins wiederholt, bzw. erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - d 4) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

Eine Erstattung vorausgezahlter Mitglieds- und Kostenbeiträge sowie der Aufnahmegebühr finden nicht statt.

## **§ 4d**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandschaft-Mitglieder.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, kein Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren der Vorstandsschaft oder beim Ehrenrat sind unstatthaft.

Gegen die schriftliche Entscheidung der Vorstandschaft ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Vorstandschaft schriftlich bei diesem und dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat teilt seine Empfehlung der geschäftsführenden Vorstandsschaft mit, diese entscheidet endgültig.

Anstatt dem Ausschluss aus dem Verein kann die Vorstandsschaft folgendes beschließen:

- a) Zeitweise Entziehung der Vereinsrechte oder Angelerlaubnis,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Festsetzung und Änderungen der Jahresbeiträge und sonstiger Beiträge sowie Gebühren werden an der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- a) Unverschuldet in Not geratene Mitglieder können die Beträge auf schriftlichen Antrag gestundet bekommen. Anträge auf Stundung sind an die geschäftsführende Vorstandsschaft zu richten.
- b) Über einen Stundungsantrag entscheidet die geschäftsführende Vorstandsschaft.
- c) Für eine Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.
- d) Beitragsforderungen können auch gerichtlich eingezogen werden.
- e) Der Jahresbeitrag und die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden sind jeweils bis zur Jahreshauptversammlung auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. an der Jahreshauptversammlung in bar zu zahlen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann nach Vollendung des 18. Lebensjahrs in die Vorstandschaft gewählt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, länger als sechs Monate im Verein sind und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Der Vorstand besteht aus:

- a) des (m/w/d) 1. Vorsitzenden
- b) des (m/w/d) stellvertreten Vorsitzenden
- c) des (m/w/d) Schriftführer
- d) des (m/w/d) Kassierer (Kassenwart)
- e) des (m/w/d) Datenschutzbeauftragten
- f) des (m/w/d) Gewässerwart
- g) des (m/w/d) Jugendwart
- h) des (m/w/d) Sportwart
- i) Punkte f) bis h) müssen nicht zwingend besetzt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. und die stellvertretenen vorsitzende Person vertreten. Jede dieser Person ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretende Person nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden Person vertretungsberechtigt ist.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

## **§ 7 a**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) des (m/w/d) 1. Vorsitzenden
- b) des (m/w/d) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) des (m/w/d) Schriftführer
- d) des (m/w/d) Kassierer (Kassenwart)

Das Amt des Schriftführers und Kassierers kann in einer Person wahrgenommen werden.

Die geschäftsführende Vorstandsschaft kann über Ausgaben von bis zu 3.499,99 € pro Geschäftsjahr beschließen.

Über Ausgaben von mehr als 3.500,00 € beschließt die Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 b**

### **Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 7 c**

### **Die Kassen- und Buchführung**

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer (m/w/d), der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer (m/w/d) ist verpflichtet, der Vorstandsschaft sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresende eine eingehende Prüfung der Buchführung in digitaler oder analoger Form, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.



## § 8

### Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel einmal im Jahr stattfinden und entsprechen in der Regel der Jahreshauptversammlung. Die Versammlung dient der laufenden Berichterstattung durch die Vorstandschaft, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, die Aussprache über Fragen des Fischwaides, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen. Diese werden von der Vorstandschaft festgelegt.

Die Mitglieder-, Jahreshauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienen, Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (m/w/d), bei Verhinderung von seiner Stellvertreten Person, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt die Vorsitzende Person des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied (m/w/d) die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen bis zur Beschlussfähigkeit durchgeführt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist die Vorstandschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden (m/w/d) und dem Schriftführer (m/w/d) zu unterzeichnen und zu verwahren.

## § 8a

### Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr, aber spätestens im Februar des Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist durch die Vorstandschaft mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht der Vorstandschaft sowie den Bericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen, die Entlastung der Vorstandschaft zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) die gesamte Vorstandschaft, einschließlich der Warte und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen, zwei Kassenprüfer (m/w/d) für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im darauffolgenden Jahr wiedergewählt werden kann.  
*Kassenprüfer dürfen nicht sein: Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands*
- d) Wenn ein Mitglied die Wahl durch Stimmzettel beantragt, ist dies zu tun.
- e) Anträge zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens bis zum 30.11 schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen, da diese in der Regel Zeit braucht, um Überprüfungen durchzuführen.
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beauftragte des Vereins können sein:

- a) Gerätewart (m/w/d)
- b) Casting beauftragte Person (m/w/d)

Diese können von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden.

## **§ 8b**

### **außerordentliche Versammlung**

Eine außerordentliche Versammlung kann jederzeit von der Vorstandschaft einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 8a. Die außerordentliche Versammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge der Vorstandschaft oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 8 zu treffen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 9**

### **Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderung**

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen

## § 11

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (gem. AO §61) fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit der Zweckbindung der Landschafts- bzw. Naturpflege zu.

## § 12

### **Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

Einem Vorsitzenden (m/w/d), 1 Beisitzer (m/w/d) und 1 Ersatzbeisitzer (m/w/d).

Diese sind auf der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird,
2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

**-Ende der Satzung-**

Anlagen: Schlichtungs- und Ehrenratsordnung; Jugendordnung

## **Anlage zur Satzung des ASV Alsenz e.V.**

### **Schlichtungs- und Ehrenratsordnung**

#### **§ 1**

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben und der geschäftsführenden Vorstandschaft zu übergeben ist. Kommt eine Schlichtung nicht zu Stande, können die Beteiligten die Entscheidung der geschäftsführenden Vorstandschaft aufrufen. Die Entscheidung der geschäftsführenden Vorstandschaft ist endgültig.

#### **§ 2**

Der Ehrenrat wird gemäß § 12 der Satzung tätig.

#### **§ 3**

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrats vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragsstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfalle oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

#### **§ 4**

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie der geschäftsführenden Vorstandschaft von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist (vier Wochen) auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass die Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung bestreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Verein

Vorsitzenden (m/w/d) muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser zum Termin erscheinen oder sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

## § 5

Die Verhandlung ist nicht vereinsöffentlich.

Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hinzuweisen.

## § 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates.

Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen.

Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorsitzenden zu übergeben.

## § 7

Die Vorstandsschaft entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekannt gegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch die geschäftsführenden Vorstandsschaft vollzogen.

## **Anlage zur Satzung des ASV Alsenz e.V.**

### **JUGENDORDNUNG**

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem, wenn gewählt:

1. Jugendwart und
2. dessen Stellvertreter

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zur Hege und Pflege des Vereinsgewässers zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität.

Als Jugendliche gelten alle Minderjährigen (m/w/d) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche (m/w/d) ab 8 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zur Verfügung gestellt.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von der Vorstandschaft und den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Vereinssatzung.